

**Änderungstarifvertrag Nr. 7  
zum Tarifvertrag für die Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main  
(TV-G-U)**

vom 20. August 2013

Zwischen

der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main,  
vertreten durch den Präsidenten, Grüneburgplatz 1, 60323 Frankfurt am Main,

einerseits

und

- andererseits -\*

wird Folgendes vereinbart:

\* **Anmerkung:** Der Tarifvertrag ist gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit

a) ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, vertreten durch die Landesbezirksleitung  
Hessen, Frankfurt a.M.,

GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, vertreten durch den Landesverband  
Hessen,

b) dem dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik

**§ 1**

**Änderungen des TV-G-U zum 1. Juni 2013**

Der Tarifvertrag für die Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main (TV-G-U) vom 22. Februar 2010, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 24. April 2013 wird wie folgt geändert:

1. § 41 Nr. 7 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b wird wie folgt neu gefasst:

„b) für Nachtarbeit	4,15 € für Ä 1 und Ä 2
	5,50 € für Ä 3 und Ä 4
	6,90 € für Ä 5 und Ä 6

jeweils zuzüglich 1,00 € je Stunde für Ärztinnen und Ärzte, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 EStG oder der §§ 3, 4 BKGG zustehen würde,

im Falle der Nr. 7 Absatz 5 Satz 3 jeweils zuzüglich 3,00 € je Stunde für Ärztinnen und Ärzte, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 EStG oder der §§ 3, 4 BKGG zustehen würde,“

2. § 41 Nr. 7 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f wird wie folgt neu gefasst:

„f) für Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr 10 v.H.“

3. In § 41 Nr. 7 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter "in den Fällen der Buchstaben a und c bis e beziehen sich die Werte bei Ärztinnen und Ärzten in allen Entgeltgruppen auf den Anteil des Tabellenentgelts der Stufe 1 der jeweiligen Entgeltgruppe, der auf eine Stunde entfällt"

durch die Wörter "in den Fällen der Buchstaben a und c bis f beziehen sich die Werte bei Ärztinnen und Ärzten in allen Entgeltgruppen auf den Anteil des Tabellenentgelts der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe, der auf eine Stunde entfällt" ersetzt.

4. § 41 Nr. 7 Absatz 4 Satz 5 Buchstabe a) und b) wird wie folgt neu gefasst:

„a) für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in der Zeit von 21.00 bis 6.00 Uhr je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von

4,15 € für Ä 1 und Ä 2

5,50 € für Ä 3 und Ä 4

6,90 € für Ä 5 und Ä 6

jeweils zuzüglich 1,00 € je Stunde für Ärztinnen und Ärzte, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 EStG oder der §§ 3, 4 BKGG zustehen würde,

b) für die Zeit des Bereitschaftsdienstes an Sonntagen je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von

4,15 € für Ä 1 und Ä 2

5,50 € für Ä 3 und Ä 4

6,90 € für Ä 5 und Ä 6

jeweils zuzüglich 1,00 € je Stunde für Ärztinnen und Ärzte, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 EStG oder der §§ 3, 4 BKGG zustehen würde.“

5. Die Entgelttabelle in § 41 Nr. 13 Absatz 2 erhält vom 1. Juni 2013 bis 31. Mai 2014 die nachfolgende Fassung:

Stufe Entgelt- gruppe	1	2	3	4	5
	ab 1. Jahr Euro	ab 3. Jahr Euro	ab 5. Jahr Euro	ab 8. Jahr Euro	ab 12. Jahr Euro
Ä 1	4.253,54	4.589,48	--	--	--
Ä 2	5.032,35	5.167,36	5.480,60	--	--
Ä 3	5.582,95	5.757,93	6.189,71	--	--
Ä 4	6.208,18	6.546,28	6.766,08	6.879,49	--
Ä 5	6.879,49	7.062,05	7.276,45	7.669,64	8.098,99
Ä 6	8.098,99	8.321,50	8.706,56	9.040,33	9.374,09

6. In § 41 Nr. 16 werden die Protokollerklärungen zu Nr. 16 Sätze 2 und 3 wie folgt geändert:

In Nr. 2 Satz 4 werden die Wörter „diejenigen Beträge unberücksichtigt, die während der Fortzahlungstatbestände auf Basis der Tagesdurchschnitte zustanden.“ durch die Wörter „die für diese Ausfalltage auf Basis des Tagesdurchschnitts zustehenden Beträge sowie die Ausfalltage selbst unberücksichtigt.“ ersetzt.

Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:

„3. <sup>1</sup>Liegt zwischen der Begründung des Arbeitsverhältnisses oder der Änderung der individuellen Arbeitszeit und dem maßgeblichen Ereignis für die Entgeltfortzahlung kein voller Kalendermonat, ist der Tagesdurchschnitt anhand der konkreten individuellen Daten zu ermitteln. <sup>2</sup>Dazu ist die Summe der zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile, die für diesen Zeitraum zugestanden haben, durch die Zahl der tatsächlich in diesem Zeitraum erbrachten Arbeitstage zu teilen.“

7. § 41 Nr. 17 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „in Folge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation im Sinne von § 9 Entgeltfortzahlungsgesetz“ durch die Wörter „im Sinne von § 3 Absatz 2, § 3a und § 9 Entgeltfortzahlungsgesetz“ ersetzt.

Nach Absatz 2 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

**„Protokollerklärung zu Nr. 17 Absatz 2:**

*Im Falle der Arbeitsverhinderung nach § 3a Entgeltfortzahlungsgesetz stehen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers das Krankengeld nach § 44a SGB V oder die tatsächlichen Leistungen des privaten Krankenversicherungsträgers oder des Beihilfeträgers gleich.“*

8. § 41 Nr. 18 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten Ärztinnen und Ärzte einen Einsatzzuschlag in den Entgeltgruppen Ä 1 und Ä 2 in Höhe von 17,81 Euro ab 1. Juni 2013 bis 31. Mai 2014 und in Höhe von 18,17 Euro ab 1. Juni 2014 und in den Entgeltgruppen Ä 3 bis Ä 6 in Höhe von 23,12 Euro ab 1. Juni 2013 bis 31. Mai 2014 und in Höhe von 23,58 Euro ab 1. Juni 2014.“

9. § 41 Nr. 21 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 29 Arbeitstage und ab dem 7. Jahr ärztlicher Tätigkeit 30 Arbeitstage; maßgeblich für die höhere Urlaubsdauer ist das Kalenderjahr, in dem das 7. Jahr ärztlicher Tätigkeit beginnt.“

10. In § 41 Nr. 21 Absatz 1 wird Satz 4 aufgehoben und bleibt unbesetzt.

11. Nach § 41 Nr. 21 Absatz 1 wird folgende Protokollerklärung zu Nr. 21 Absatz 1 Satz 2 eingefügt:

**„Protokollerklärung zu Nr. 21 Absatz 1 Satz 2:**

*<sup>1</sup>Für das Kalenderjahr 2013 beträgt der Urlaubsanspruch 30 Arbeitstage. Für Ärztinnen und Ärzte, deren Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 2013 hinaus ununterbrochen fortbesteht, beträgt der Urlaubsanspruch für die Kalenderjahre 2014, 2015 und 2016 jeweils 30 Arbeitstage. <sup>2</sup>Dem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis stehen nahtlose Verlängerungen eines im Kalenderjahr 2013 bereits bestehenden befristeten Arbeitsverhältnisses und Verlängerungen eines im Kalenderjahr 2013 bereits bestehenden befristeten Arbeitsverhältnisses nach Nr. 25 Absatz 3 gleich.“*

12. § 41 Nr. 22 Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „<sup>2</sup>Ärztinnen und Ärzte erhalten für je 144 Nachtarbeitsstunden im Bereitschaftsdienst kalenderjährlich einen Zusatzurlaub in Höhe von einem Arbeitstag pro Kalenderjahr, höchstens jedoch zwei Arbeitstage pro Kalenderjahr.“

13. In § 41 Nr. 33 erhalten die Absätze 2 bis 5 folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>§ 41 TV-G-U kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember 2014. <sup>2</sup>Eine Kündigung nach Satz 1 umfasst nicht die Regelungen nach Absatz 3, 4 und 5.“

- (3) Nr. 7 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b kann gesondert mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals, frühestens jedoch mit einer Frist von drei Monaten zum 30. April 2015 schriftlich gekündigt werden.
- (4) Nr. 7 Absatz 4 Satz 5 Buchstabe a und b kann gesondert mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals, frühestens jedoch mit einer Frist von drei Monaten zum 30. April 2015 schriftlich gekündigt werden.
- (5) Abweichend von Absatz 2 kann Nr. 13 Absatz 2 mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 30. April 2015 schriftlich gekündigt werden.“

14. In § 41 Nr. 33 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 eingefügt:

- (6) Abweichend von Absatz 2 kann § 41 Nr. 3 Absatz 12 mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, frühestens jedoch zum 30. Juni 2014 gekündigt werden.

## § 2 Änderungen des TV-G-U zum 1. Juni 2014

Der Tarifvertrag für die Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main (TV-G-U) vom 22. Februar 2010, zuletzt geändert durch § 1 dieses Änderungstarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. § 41 Nr. 7 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b wird wie folgt neu gefasst:

- |                     |                        |
|---------------------|------------------------|
| „b) für Nachtarbeit | 4,35 € für Ä 1 und Ä 2 |
|                     | 5,80 € für Ä 3 und Ä 4 |
|                     | 7,25 € für Ä 5 und Ä 6 |

jeweils zuzüglich 1,00 € je Stunde für Ärztinnen und Ärzte, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 EStG oder der §§ 3, 4 BKGG zustehen würde,

im Falle der Nr. 7 Absatz 5 Satz 3 jeweils zuzüglich 3,00 € je Stunde für Ärztinnen und Ärzte, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 EStG oder der §§ 3, 4 BKGG zustehen würde,“

2. § 41 Nr. 7 Absatz 4 Satz 5 Buchstabe a und b wird wie folgt neu gefasst:

- „a) für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in der Zeit von 21.00 bis 6.00 Uhr je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von
 

4,35 € für Ä 1 und Ä 2
5,80 € für Ä 3 und Ä 4
7,25 € für Ä 5 und Ä 6

jeweils zuzüglich 1,00 € je Stunde für Ärztinnen und Ärzte, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 EStG oder der §§ 3, 4 BKGG zustehen würde,

- b) für die Zeit des Bereitschaftsdienstes an Sonntagen je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von
 

4,35 € für Ä 1 und Ä 2
5,80 € für Ä 3 und Ä 4
7,25 € für Ä 5 und Ä 6

jeweils zuzüglich 1,00 € je Stunde für Ärztinnen und Ärzte, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 EStG oder der §§ 3, 4 BKGG zustehen würde.“

3. Die Entgelttabelle in § 41 Nr. 13 Absatz 2 erhält ab dem 1. Juni 2014 die nachfolgende Fassung:

Stufe Entgelt- gruppe	1	2	3	4	5
	ab 1. Jahr Euro	ab 3. Jahr Euro	ab 5. Jahr Euro	ab 8. Jahr Euro	ab 12. Jahr Euro
Ä 1	4.338,61	4.681,27	--	--	--
Ä 2	5.133,00	5.270,71	5.590,21	--	--
Ä 3	5.694,61	5.873,09	6.313,50	--	--
Ä 4	6.332,34	6.677,21	6.901,40	7.017,08	--
Ä 5	7.017,08	7.203,29	7.421,98	7.823,03	8.260,97
Ä 6	8.260,97	8.487,93	8.880,69	9.221,14	9.561,57

4. § 41 Nr. 33 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

(6) Abweichend von Absatz 2 kann § 41 Nr. 3 Absatz 12 unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, frühestens jedoch zum 30. Juni 2014 gekündigt werden“

### § 3 Änderungen des TV-G-U zum 1. Juli 2014

Der Tarifvertrag für die Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main (TV-G-U) vom 22. Februar 2010, zuletzt geändert durch § 2 dieses Änderungsstarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. Die Protokollerklärungen zu § 20 werden aufgehoben. Die Protokollerklärung zu § 20 Absatz 3 bleibt hiervon unberührt.
2. In § 21 werden die Protokollerklärungen zu § 21 Satz 2 und 3 wie folgt geändert:

In Nr. 2 Satz 4 werden die Wörter „diejenigen Beträge unberücksichtigt, die während der Fortzahlungstatbestände auf Basis der Tagesdurchschnitte zustanden.“ durch die Wörter „die für diese Ausfalltage auf Basis des Tagesdurchschnitts zustehenden Beträge sowie die Ausfalltage selbst unberücksichtigt.“ ersetzt.

Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:

„3. <sup>1</sup>Liegt zwischen der Begründung des Arbeitsverhältnisses oder der Änderung der individuellen Arbeitszeit und dem maßgeblichen Ereignis für die Entgeltfortzahlung kein voller Kalendermonat, ist der Tagesdurchschnitt anhand der konkreten individuellen Daten zu ermitteln. <sup>2</sup>Dazu ist die Summe der zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile, die für diesen Zeitraum zugestanden haben, durch die Zahl der tatsächlich in diesem Zeitraum erbrachten Arbeitstage zu teilen.“

Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.

3. § 22 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „des § 3 Absatz 2 und des“ durch die Wörter „von § 3 Absatz 2, § 3a und“ ersetzt.

Nach Absatz 2 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

**„Protokollerklärung zu § 22 Absatz 2:**

*Im Falle der Arbeitsverhinderung nach § 3a Entgeltfortzahlungsgesetz stehen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers das Krankengeld nach § 44a SGB V*

*oder die tatsächlichen Leistungen des privaten Krankenversicherungsträgers oder des Beihilfetragers gleich.“*

4. § 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Satz 4 wird aufgehoben.

Die bisherigen Sätze 5 bis 9 werden zu Sätzen 4 bis 8.

In der Überschrift der Protokollerklärung zu § 26 Absatz 1 Sätze 7 bis 9 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „6“ und die Angabe „9“ durch die Angabe „8“ ersetzt.

5. § 27 Absatz 4 Satz 4 wird nach dem Semikolon wie folgt gefasst:

„maßgeblich für die Berechnung der Dauer des Gesamturlaubs ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.“

6. In § 33 Absatz 1 Buchstabe a werden die Wörter „einer abschlagsfreien“ durch das Wort „der“ ersetzt.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2013 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

a) § 2 am 1. Juni 2014 und

b) § 3 am 1. Juli 2014

in Kraft.

Frankfurt am Main, den 20. August 2013

gez. Unterschriften